

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. ...

2. ...

- Kläger -

prozessbevollmächtigt zu 1.-2.: ...

g e g e n

...

- Beklagter -

hat die 35. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 10. August 2022 durch den Richter am Sozialgericht ..., den ehrenamtlichen Richter ... und die ehrenamtliche Richterin ... für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Überprüfungsbescheides vom 28. Mai 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. November 2018 verpflichtet, seinen Bescheid vom 13. Februar 2018 abzuändern und den Klägern weitere Grundsicherungsleistungen für die Kosten der Unterkunft des Monats Februar 2018 in Höhe von jeweils 117,00 € zu gewähren.**
- 2. Der Beklagte hat den Klägern ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**
- 3. Die Sprungrevision wird zugelassen.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten bezogen auf den Monat Februar 2018 um höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und insofern um den Heizkostenbedarf.

Die Kläger bezogen gemeinsam mit ihren drei Kindern laufende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II durch den Beklagten in wechselnder Höhe. Sie lebten in dem streitbefangenen Zeitraum mit Frau ... in einem Haushalt, ohne mit dieser eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden. Sowohl die Strom- als auch die Heizgasversorgung des Haushaltes erfolgte durch die ..., deren Vertragspartner Frau ... war.

Der Beklagte gewährte den Klägern mit dem Bescheid vom 27. November 2017 für den Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis zum 30. Juni 2018 vorläufig Leistungen nach dem SGB II in unterschiedlicher Höhe. Er berücksichtigte hierbei Heizkosten für die gesamte Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 165,83 €. Dies entsprach einem Anteil von 5/6 des monatlichen Abschlags in Höhe von 199,00 €.

Unter dem 16. Januar 2018 rechnete der Energieversorger mit Fälligkeit zum 5. Februar 2018 den Jahresenergieverbrauch für das Jahr 2017 gegenüber der Klägerin ab. Für die Gasversorgung stellte er insgesamt 2.998,99 € in Rechnung. Nach Abzug der insgesamt, also auch für Strom, geleisteten Vorauszahlungen ergab sich eine Nachforderung in Höhe von 44,93 €.

Der Beklagte setzte den Leistungsanspruch der Kläger und ihrer drei Kinder sodann für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 28. Februar 2018 mit den Bescheiden vom 13. Februar 2018 endgültig fest. Auf die Kläger entfiel für den Monat Januar 2018 ein Anspruch in Höhe von 88,31 € und für den Monat Februar 2018 in Höhe von 128,67 €, weshalb unter Einbeziehung der vorläufigen Leistungen jeweils ein Erstattungsbetrag in Höhe von 42,75 € ermittelt wurde. Hinsichtlich des Heizkostenbedarfs berücksichtigte der Beklagte einen Betrag in Höhe von 189,20 €.

Mit Schreiben vom 15. April 2018 stellten die Kläger einen Überprüfungsantrag nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für den Bescheid vom 13. Februar 2018. Zur Begründung erklärten sie, dass der Energieversorger das Stromguthaben gegen die Gaskostennachzahlung gegengerechnet hätten. Das

positive Guthaben im Hinblick auf die Abrechnung der Stromkosten hätte jedoch den Klägern zugestanden.

Der Beklagte lehnte den Überprüfungsantrag mit dem Bescheid vom 28. Mai 2018 ab. Die Überprüfung habe ergeben, dass der Bescheid vom 13. Februar 2018 nicht zu beanstanden sei, weil die Berechnung der übernahmefähigen Kosten für Heizung zwar fehlerhaft, aber dennoch zu den Gunsten der Kläger ausgefallen sei, da der korrekte übernahmefähige Betrag für die Heizkosten bei nur 37,45 € liege. Es hätten insofern nur Heizkosten in Höhe von 5/6 der durch den Versorger noch geforderten 44,93 € berücksichtigt werden dürfen.

Am 21. Juni 2018 legten die Kläger hiergegen Widerspruch ein. Darin gingen sie davon aus, dass die interne Verrechnung der Stadtwerke bei der Berechnung der Gasnachzahlung nicht zu berücksichtigen sei.

Der Beklagte wies den Widerspruch der Kläger und ihrer Kinder mit dem Widerspruchsbescheid vom 30. November 2018 als unbegründet zurück. Es sei richtig, den Betrag nach durchgeführter Verrechnung des Versorgers zugrunde zu legen, da nur bestehende Forderungen als Bedarf anerkannt werden könnten. Durch die Aufrechnung des Versorgers sei die Heizkostennachforderung bereits zu großen Teilen erloschen. Im umgekehrten Falle würde auch ein Guthaben nur in der so reduzierten Höhe angerechnet werden. Im Übrigen wären die Kläger und ihre Kinder auch bei Berücksichtigung des Betriebsstroms in pauschalierter Form noch überzahlt. Neben den im Monat Februar 2018 zu berücksichtigenden Heizkosten in Höhe von 37,44 € würden noch pauschal bemessene Kosten für den Betriebsstrom in Höhe von 5 % und damit 124,96 € anfallen. In dem zur Überprüfung gestellten Bescheid sei ein Bedarf in Höhe von 189,20 € angenommen worden. Die Kläger und ihre Kinder seien daher weiterhin überzahlt.

Mit der am 30. Dezember 2018 zum Sozialgericht Schleswig erhobenen Klage setzen die Kläger ihr Begehren fort. Zur Begründung vertiefen sie ihr bisheriges Vorbringen. Zudem meinen sie, dass Rückzahlungen aus Haushaltsenergie, wie in § 22 Abs. 3 SGB II festgelegt, auch dann außer Betracht bleiben müssen, wenn Strom und Gas von einem Versorger bezogen werden.

Die Kläger beantragen,

den Überprüfungsbescheid des Beklagten vom 28. Mai 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. November 2018 aufzuheben, den Beklagten zu verpflichten, seinen Bescheid vom 13. Februar 2018 abzuändern und den Klägern weitere Grundsicherungsleistungen für die Kosten der Unterkunft bezogen auf den Monat Februar 2018 in Höhe von jeweils 117,00 € zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verbleibt bei seiner Auffassung aus dem angegriffenen Bescheid und nimmt hierauf Bezug.

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes auf die Schriftsätze der Beteiligten und die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe

Der Gegenstand des hiesigen Verfahrens bildet allein die durch die Klägerin zu 1) und den Kläger zu 2) am 30. Dezember 2018 erhobene Klage gegen den Überprüfungsbescheid des Beklagten vom 28. Mai 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. November 2018. Auch in Anwendung des § 123 Sozialgerichtsgesetz (SGG) war die Klage nicht dahingehend auszulegen, dass insofern die drei Kinder der Kläger einzubeziehen waren. Zwar bilden diese eine Bedarfsgemeinschaft. Hierdurch erstreckt sich die Klage jedoch nicht automatisch auch auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. So stehen die Leistungen nach dem SGB II nicht der Bedarfsgemeinschaft, sondern jedem einzelnen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft in individueller Höhe zu (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 8/06 R –, BSGE 97, 217-230, SozR 4-4200 § 22 Nr. 1, SozR 4-1500 § 123 Nr. 2, SozR 4-4200 § 7 Nr. 1). Die Bedarfsgemeinschaft kann daher höchstmögliche Leistungen nur dadurch erreichen, dass alle Mitglieder ihre Ansprüche geltend machen (vgl. ebda.). Dies ist vorliegend bezogen auf die

Kinder der Kläger innerhalb der Klagefrist des § 87 SGG unterblieben. Ferner ist die in dem Urteil des BSG vom 7. November 2006 gesetzte Übergangsfrist, in der im Zweifel noch von Anträgen aller Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, vertreten durch eines der Mitglieder, ausgegangen werden konnte, längst abgelaufen. Diese sind daher auf das Verfahren ... zu verweisen.

Die so verstandene Klage ist als kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs-, und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit § 56 SGG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Darüber hinaus ist die Klage auch begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 28. Mai 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. November 2018 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten.

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch sind § 40 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X und §§ 19 ff. i.V.m. § 7 ff. SGB II.

Gemäß § 40 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Beklagte hat bei Erlass des Bescheides vom 13. Februar 2018 das Recht unrichtig angewandt und den Kläger im Monat Februar 2018 Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II in zu geringer Höhe gewährt. Den Klägern steht für diesen Zeitraum nach Maßgabe der §§ 19 ff. i.V.m. § 7 ff. SGB II ein weitergehender Leistungsanspruch in Höhe von jeweils 117,00 € zu.

Der Beklagte erkannte noch zutreffend, dass die Kläger in dem streitigen Zeitraum zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II gehörten. Sie erfüllten die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 SGB II. Sie waren erwerbsfähig, ohne das gesetzliche Rentenalter bereits erreicht zu haben und hatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Weder die Klägerin zu

1.) noch der Kläger zu 2.) verfügten über ausreichend Einkommen oder Vermögen, um ihren Lebensunterhalt vollständig zu bestreiten.

Der Beklagte hat jedoch den Heizkostenbedarf zu gering bemessen. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Dabei gehören auch Nachforderungen zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat (vgl. BSG, Urteil vom 22. März 2010 – B 4 AS 62/09 R –, SozR 4-4200 § 22 Nr. 38).

Der Beklagte hat dies zwar dem Grunde nach berücksichtigt, indem er die am 5. Februar 2018 fällige Nachforderung aus der Jahresabrechnung der ... vom 16. Januar 2018 als zusätzlichen Heizkostenbedarf im Monat Februar 2018 berücksichtigte. Er hat jedoch unzutreffend die Nachforderung nur unter Verrechnung des Guthabens aus der Stromabrechnung einbezogen. So wurden die Kläger von den ... sowohl mit Strom als auch mit Gas versorgt. Der Versorger hat im Rahmen der Jahresabrechnung vom 16. Januar 2018 die auf die Gas- als auch auf die Stromkosten gezahlten Vorauszahlungen zusammen berücksichtigt. Dabei führte ein Guthaben hinsichtlich der Stromkosten dazu, dass die Nachzahlung bezogen auf die Gaskosten reduziert wurde und nunmehr nur noch 44,93 € für alle sechs Bewohner betrug. Dies führt jedoch nicht zu einer Verringerung des Heizkostenbedarfs. Einzubeziehen sind vielmehr allein die für den Betrieb der Heizungsanlage angefallenen Gaskosten. Die durch den Versorger vorgenommene interne Verrechnung hat außer Betracht zu bleiben.

Die Kammer folgt insofern der Rechtsauffassung der 9. Kammer des Sozialgerichts Schleswig, wenn diese ausführt, dass im Rahmen der Bedarfsfeststellung kein „negatives Zuflussprinzip“ dergestalt existiert, dass nur noch Zahlungen offener Forderungen übernommen werden könnten (vgl. SG Schleswig, Urteil vom 25. November 2020 – S 9 AS 639/18 –, juris). Der Bedarf ist vielmehr grundsätzlich unabhängig davon zu ermitteln, ob die mit dem Bedarf korrespondierende Forderung bereits aus geschütztem Einkommen oder Vermögen beglichen wurde. Die 9. Kammer stellt zutreffend darauf ab, dass auch eine im Monat der Erstantragstellung erbrachte Mietzahlung aus dem Schonvermögen den Bedarf für Unterkunft nicht entfallen lässt. Wertungsgleich haben die Kläger vorliegend die Forderung aus eigenen Mitteln (teilweise) beglichen. Hätte der Versorger die Strom- und Gaskosten gesondert voneinander abgerechnet, hätte den Klägern das Guthaben

aus der Stromabrechnung anrechnungsfrei zugestanden (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2011 – B 14 AS 185/10 R –, SozR 4-4200 § 11 Nr. 42, SozR 4-4200 § 20 Nr. 14). So schließt der Regelbedarf ausdrücklich einen Ansparbetrag ein, der seine Entsprechung in dem Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB II findet (vgl. BT-Drucks 15/1516 S 53). Damit ist es aber auch geboten, Einnahmen, die aus Einsparungen bei den Regelbedarfen resultieren, über den jeweiligen Bezugszeitraum hinweg von der Berücksichtigung als Einkommen freizustellen (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2011 – B 14 AS 185/10 R –). Für dieses Ergebnis streitet auch die Regelung in § 22 Abs. 3 SGB II, wonach die Berücksichtigung auf Rückzahlungen und Guthaben beschränkt ist, die den Kosten für Unterkunft zuzuordnen sind. Die Kosten für Haushaltsenergie werden ausdrücklich nicht erfasst. Bei der Einführung der wortgleichen Vorgängerregelung in § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II entsprach es dem Willen des Gesetzgebers, eine Entlastung der kommunalen Träger dadurch zu erreichen, dass Erstattungen überzahlter Betriebskosten nicht als Einkommen anzusehen, sondern unmittelbar von den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abzusetzen waren. So wurden die Betriebskostenbeträge zu über 70 % von den Kommunen aufgebracht, weshalb eine Entlastung angezeigt war. Dies entsprach dabei jedoch ausdrücklich dem Willen des Gesetzgebers, dass Rückzahlungsanteile, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, nicht abgesetzt werden sollten (vgl. Bericht des Bundestagsausschusses, BT-Drucks 16/1696 S 7, 26 f).

Die Kammer ist unter Berücksichtigung dessen der Überzeugung, dass den Klägern durch den Bezug von Strom und Gas aus einer Hand kein Nachteil entstehen darf. Hiervon ging auch der 9. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts im Geltungsbereich der Grundsicherungsleistung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) aus (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 24. September 2020 – L 9 SO 72/17 –, juris). Zwar fehlt es insofern an einer § 22 Abs. 3 SGB II entsprechenden Regelung in § 35 SGB XII. Gleichwohl stellte das Landessozialgericht darauf ab, dass es sich bei den aus dem Regelsatz aufbrachten Vorauszahlungen gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht um einzusetzendes Einkommen handelt. Bei einer Berücksichtigung der internen Verrechnung durch den Versorger käme es de facto zu einer Anrechnung des Stromkostenguthabens als Einkommen. Diesem Gedanken folgend gilt es

auch im Geltungsbereich der Grundsicherung nach dem SGB II eine interne Verrechnung unberücksichtigt zu lassen.

Dem steht schließlich auch nicht die Argumentation des Beklagten entgegen, dass in dem umgekehrten Fall – wenn also eine Stromkostennachforderung mit einem Heizkostenguthaben (teilweise) verrechnet worden wäre – das Heizkostenguthaben in der Höhe der Verrechnung nicht hätte herausverlangt werden können, da es insoweit an einem tatsächlichen Zufluss fehle. Anders als es der Beklagte annimmt, handelt es sich dabei nicht um eine spiegelbildliche Konstellation, die rechtlich gleich zu behandeln ist. Bei der Verrechnung eines Heizkostenguthabens mit einer Stromkostennachforderung erfolgt nach der Auffassung des Bundessozialgerichts keine Berücksichtigung des „fiktiv errechneten Guthabens“, da es dem Leistungsbezieher nicht als bereites Mittel zur Verfügung stand und insbesondere nicht künftigen Mietzahlung gutgeschrieben wurde (vgl. BSG, Urteil vom 16. Mai 2012 – B 4 AS 159/11 R –, juris). Dies ist jedoch nicht mit der Situation gleichzusetzen, in der ein Versorger eine Verrechnung von einem Stromguthaben mit einer Gaskostennachforderung vornimmt. Maßgeblicher Unterschied hierbei ist, dass Guthaben aus Energielieferungsverträgen leistungsrechtlich zu berücksichtigen sind, solche aus Gaslieferungsverträgen hingegen schon. Es handelt sich daher um zwei gänzlich verschiedene Sachverhaltskonstellationen, die einer rechtlich unterschiedlichen Würdigung zugänglich sind.

Demnach ist die Höhe des (zusätzlichen) Bedarfs für die Heizung im Monat Februar 2018 wie folgt zu berechnen:

Abgerechnete Gesamtsumme:	2.998,99 €,
hiervon 5/6 Kopfteil zu Lasten der Kläger und ihrer drei Kinder:	2.499,20 €,
abzüglich bereits berücksichtigter Bedarfe:	<u>- 1.849,96 €</u> ,
ergibt einen ungedeckten Bedarf in Höhe von:	649,24 €.

Abzüglich der in dem zu überprüfenden Bescheid bereits berücksichtigten Summe in Höhe von 189,20 € ergeben sich noch nicht gedeckte Heizkosten in Höhe von

460,04 €. In Ansehung einer Bedarfsgemeinschaft mit fünf Person entfällt auf jeden Leistungsbezieher ein kopfteiliger zusätzlicher Bedarf in Höhe von **92,01 €**. Dieser steht den beiden Klägern jeweils zu.

Darüber ist im Monat Februar 2018 ein zusätzlicher Heizkostenbedarf für den Betrieb der Heizungsanlage mit Strom in Höhe von jeweils **24,99 €** zu berücksichtigen. Die Stromkosten für den Betrieb der Gastherme der Kläger sind als Bedarf anzusehen, der durch Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu decken ist (vgl. BSG, Urteil vom 3. Dezember 2015 – B 4 AS 47/14 R –, SozR 4-4200 § 22 Nr. 87). Dabei ist die Höhe der anzurechnenden Kosten in Ermangelung einer konkreten Verbrauchserfassung zu schätzen (vgl. ebda.). Insofern berücksichtigt die Kammer Stromkosten in Höhe von 5 % der Brennstoffkosten (vgl. Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. Oktober 2020 – L 12 AS 2055/18 –, juris; Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. September 2012 – L 19 AS 773/12 –, juris; Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. September 2016 – L 31 AS 300/15 –, juris). In Ansehung des Umstandes, dass der Beklagte zunächst keine Stromkosten berücksichtigte, galt es nunmehr nach Vorliegen der Heizkostenabrechnung für das Jahr 2017 und deren Fälligkeitstellung zum 5. Februar 2018 einen entsprechenden Bedarf im Februar 2018 anzunehmen. Mithin sind bei Verbrauchskosten in Höhe von 2.499,20 € für die Bedarfsgemeinschaft der Kläger mit ihren Kindern zu berücksichtigende Kosten für den Betriebsstrom der Gastherme in Höhe von 124,96 € zu ermitteln, woraus sich kopfteilige Kosten in Höhe von 24,99 € ergeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Die Sprungrevision wird auf den übereinstimmenden Antrag der Beteiligten zugelassen, weil die Kammer der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zumisst, § 161 Abs. 2 S. 1 SGG. In der Zulassung der Sprungrevision liegt zugleich die Zulassung der Berufung (vgl. BSG, Beschluss vom 30. Oktober 2019 – B 14 AS 279/18 B –, juris).

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung oder - wenn der Gegner schriftlich zustimmt - mit der Revision angefochten werden.

Berufung

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der Berufungseinlegungsfrist von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

Revision

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Revision als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Revision muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Die schriftliche Zustimmung des Gegners ist der Revisionsschrift beizufügen.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung.

Anschriften:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Telefax-Nummer:
0561-3107475

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,

3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Revision ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten und die verletzte Rechtsnorm bezeichnen.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Auf Mängel des Verfahrens kann die Revision nicht gestützt werden.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für die Revision vor dem Bundessozialgericht kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.